

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 27 (1970)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen VLP

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der gelegenen Sache. Das heisst also, dass der Bau und der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage in Ramsen nach schweizerischen Vorschriften zu erfolgen hat. Massgebend sind hier somit das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung (vom 16. März 1955) und die gestützt darauf vom Bund und vom Kanton erlassenen Ausführungsvorschriften.

Dasselbe gilt für die Ordnung der Eigentumsrechte der gemeinsamen Anlagen. Diese — gemeint sind die Abwasserreinigungsanlage in Ramsen und die Sammelkanäle von Singen bzw. Thayngen bis Ramsen — stehen im Miteigentum der beiden Abwasserverbände. Die Anteile am Miteigentum bemessen sich nach dem von den Verbänden geleisteten Baukostenbeitrag. Je nach Standort finden die Regeln über das Miteigentum des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bzw. des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Im Vertrag bezeichnen die Abwasserverbände die Gremien, die für den Bau und den Betrieb der gemeinsamen Anlagen verantwortlich sind und entsprechende Vollmachten besitzen. Der *Aufsichtskommission* (drei Schweizer, fünf Deutsche) obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Beschlussfassung der Abwasserverbände selber oder einem andern Gremium vorbehalten sind. Sie kann privatrechtlich etwa mit einem Verwaltungsrat verglichen werden. Der *Bau- und Betriebsausschuss*, der unter der Leitung eines

schweizerischen Abwasserfachmannes stehen muss, hat vor allem ausführende Funktionen. Und schliesslich gibt es noch eine *Rechnungsprüfungskommission*, in die die Abwasserverbände je zwei Vertreter abordnen.

Wie bereits erwähnt wurde, gibt es bestimmte Geschäfte, die nicht in den erwähnten Gremien, sondern von den Abwasserverbänden selber behandelt werden müssen, so z. B.

- die Revision des Kostenverteilers für den Bau der Anlagen (der 1. Kostenverteiler wird im Vertrag festgelegt),
- die jährliche Festlegung des Kostenverteilers für den Betrieb der gemeinsamen Anlagen,
- die Genehmigung der Bauabrechnung,
- die Genehmigung der jährlichen Geschäftsberichte, der Betriebsrechnungen und der Voranschläge.

Der Zustimmung des Vertragspartners, d. h. des andern Abwasserverbandes, bedürfen ferner die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband und, wie ebenfalls schon erwähnt, die Änderung der Zweckverbandsstatuten.

Das Schiedsverfahren

Die beiden Zweckverbände treten einander als gleichberechtigte Partner gegenüber. Ist der eine Verband mit einem Beschluss innerhalb der Aufsichtskommission nicht einverstanden oder

stimmt der eine dem Begehrten des andern (z. B. auf Änderung der Statuten) nicht zu, so kann vom Betroffenen die Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens verlangt werden. Beide Parteien nennen dann innert vorgeschriebener Frist je einen Schiedsrichter. Diesen obliegt es, den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichtes des Kreises Konstanz bezeichnet.

Schlussbetrachtungen

Die vorgesehene Lösung verfolgt das Ziel der frei gewollten Bindung zweier unabhängiger, nach ihrem Landesrecht organisierter Gemeinde-Zweckverbände. Zurzeit wird auf schweizerischer Seite angenommen, dass sich ein zusätzlicher Staatsvertrag erübrige, wenn die zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen und des Landes Baden-Württemberg dem Vertrag der beiden Zweckverbände zustimmen. Diese Frage muss allerdings noch endgültig abgeklärt werden.

Das vorliegende Konzept ist aus der engen Zusammenarbeit der direkt Beteiligten entstanden. Vielleicht vermag es die Überlegung zu bestärken, dass regionalplanerische Aufgaben dort am zweckmässigsten gelöst werden, wo sie sich stellen.

MITTEILUNGEN VLP

Ueber die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 1969 haben wir im letzten «Plan» Bericht erstattet.

Am 19. November 1969 entschied der Bundesrat die Beschwerden des Schweizer Heimatschutzes, des Schweizer Bundes für Naturschutz und unserer Vereinigung zu unseren Gunsten. In der Tagespresse wurde so viel über diesen Entscheid geschrieben, dass wir uns weiterer Ausführungen enthalten. Hier sei nur noch erwähnt, dass damit die Beschwerdelegitimation unserer Vereinigung in Belangen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes anerkannt wurde, obwohl wir in der seinerzeitigen Botschaft zum Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz bei den beschwerdeberechtigten Organisationen nicht genannt worden sind! Wir hoffen sehr, dass der Entscheid die Grundlage einer engeren Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden auf dem Gebiete des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes bietet und nicht etwa im Gegenteil zu einer Verhärtung der Fronten führt.

Im letzten Quartal 1969 war das Personal des Zentralsekretariates vor allem mit der Vorbereitung und Durchführung von Kursen über Grundeigentümerbei-

träge an Strassen, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen beschäftigt. Es fanden Kurse statt in Freiburg, Chur, Sitten, Langenthal, St. Gallen und Morges. Im ersten Quartal 1970 werden weitere vier bis fünf Kurse über daselbe Thema durchgeführt. Die zweite Kursserie, die sich mit dem hoch bedeutsamen Thema der Finanzplanung im Zusammenhang mit der Orts-, Regional- und Landesplanung befasst, wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte dieses Jahres stattfinden.

In der Berichtszeit wurde die Erarbeitung einer eingehenden eigenen Stellungnahme über die Ausführungsge setzgebung zu Art. 22ter und 22quater BV an die Hand genommen. In diesen Zusammenhang gehören selbstverständlich Überlegungen über die teilweise Umgestaltung unserer Aufgaben. Die Geschäftsleitung pflegte über diese Fragen in zwei Sitzungen einen ersten Gedankenaustausch. Dabei wurde auch über einen Ausbau der Information gesprochen, mit der sich eine vom bündesrätlichen Delegierten für den Wohnungsbau eingesetzte Kommission unter dem Vorsitz unseres Mitgliedes der Geschäftsleitung, Regierungs- und Nationalrat Dr. A. Hürlimann, Zug, befasst. Der Berichterstatter selbst hatte Gele-

genheit, zusammen mit N. Vital, Direktor der SVIL, Zürich, und Dr. W. Neukomm, Vizedirektor des Schweiz. Bauernverbandes, Brugg, an der Gestaltung einer Sendereihe über Landwirtschaft und Landesplanung, die nach unseren Erkundigungen auf grosses Interesse stösst, mitzuwirken. Die VLP wird im weiteren an einer Ausstellung mit dem Thema «Du und Deine Umwelt, ein Kapital, das verpflichtet», beteiligt sein, die an der Muba 1970 und hoffentlich auch anderswo gezeigt wird.

Das Personal der VLP war im übrigen während der Berichtszeit durch Beratungen und vor allem die Mitarbeit an konkreten Aufgaben stark in Anspruch genommen. Besonders erwähnt sei die Arbeit einer Expertengruppe der ROCH (Raumordnungskommission Schweiz. Vorsitz: alt Regierungsrat Dr. K. Kim, Aarau), die von unserem Mitarbeiter, M. Baschung, geleitet wird.

Mit Mut und Freude auf eine wirksame Arbeit in diesem Jahr haben wir die Schwelle von 1969 zu 1970 überschritten. Allen Lesern unserer Mitteilungen wünschen wir gute Gesundheit und viel Erfolg! Wir werden auch in diesem Jahr für jede Unterstützung unserer Arbeit dankbar sein.

Der Berichterstatter: Dr. R. Stüdeli